

**4. Änderungsverordnung
zur Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen
vom 25. Juni 2014**

Aufgrund des § 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Amtsvorsteher des Amt Landschaft Sylt nach Vorlage des Amtsausschusses am 29.08.2014 folgende Änderungen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Ein öffentliches Interesse im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere bei der Errichtung kommunaler Bauten und bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten einer Gemeinde sowie von ihr beauftragter Dritter und bei der Durchführung von Straßenbauarbeiten vor, wenn in allen Fällen davon auszugehen ist, dass sich die Bauzeit durch die Ausnahmegenehmigung verkürzt.“

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hörnum (Sylt), den 29.8.17



Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher

Rolf Speth
Rolf Speth